

Bescheid

I. Spruch

- Auf Antrag der Alpenfunk Gesellschaft m.b.H. (FN 268007 d beim HG Wien), wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr.134/2015, die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage
 - "SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz"

dahingehend geändert, dass die Erhöhung der Sendeleistung um +5dB gemäß den in der Beilage zu diesem Bescheid festgelegten technischen Parametern bewilligt wird. Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.07.2014 beantragte die Alpenfunk GmbH die Bewilligung einer Leistungserhöhung hinsichtlich der Funkanlage "SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz", um eine Optimierung der Versorgung der Füllfrequenz im dichtverbauten Bereich der Altstadt Salzburg zu bewirken.

Da zu diesem Zeitpunkt ein Feststellungsverfahren im Hinblick auf das Erlöschen der Zulassung der Alpenfunk GmbH im Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 106,6 MHz" wegen Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs über einen Zeitraum von einem Jahr vor der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anhängig war, wurde das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung im Feststellungsverfahren ausgesetzt und eine technische Prüfung somit zunächst nicht veranlasst.

Mit Erkenntnis vom 18.12.2015, W194 2013310-1/6E, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der gegen den Bescheid der KommAustria vom 12.09.2014, KOA 1411/14-018, mit dem diese das Erlöschen der Zulassung der Alpenfunk GmbH wegen Nichtausübung eines regelmäßigen Sendebetriebs binnen eines Jahres festgestellt hatte, erhobenen Beschwerde Folge gegeben und den Bescheid der KommAustria aufgehoben. Eine außerordentliche Revision wurde in der Folge nicht mehr erhoben. Das Erkenntnis des BVwG wurde der KommAustria am 07.01.2016 zugestellt.

Am 22.01.2016 wurde daher die Abteilung Rundfunk und Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der frequenztechnischen Prüfung des Antrags beauftragt. Am 08.02.2016 teilte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass für die beantragte Leistungserhöhung ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt werden müsse, vor dessen Abschluss keine Aussage über die technische Realisierbarkeit der Leistungserhöhung gemacht werden könne.

Mit Schreiben vom 10.02.2016 informierte die KommAustria die Alpenfunk GmbH darüber, dass vor Beurteilung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Leistungserhöhung ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt werden müsse.

Am 25.04.2016 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek einen Aktenvermerk an die KommAustria mit der gutachterlichen Beurteilung der beantragten Leistungserhöhung. Daraus ging im Wesentlichen hervor, dass die Leistungserhöhung aus technischer Sicht realisierbar sei, bis zur Eintragung im Genfer Plan 1984 jedoch nur auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden könne.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Alpenfunk GmbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 106,6 MHz" für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2012. Das Versorgungsgebiet wird aus den Übertragungskapazitäten "SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz" und "SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz" gebildet.

Die Alpenfunk GmbH beantragte für die Füllfrequenz "SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz" eine Leistungserhöhung um 5 dB. Die technische Prüfung hat Folgendes ergeben:

Im Zuge der Erhöhung der Sendeleistung des Senders Nonntal um 5 dB von derzeit 13,5 dBW ERP auf 18,5 dBW ERP können bei ansonsten unveränderten technischen Parametern und unter Zugrundelegung einer für die Stadt Salzburg aufgrund der Bebauungsdichte erforderlichen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m ca. 35.000 Einwohner, statt bisher 25.000, versorgt werden.

Die technische Prüfung ergab ferner, dass die zwischen den Sendern "SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz" und "SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz" ermittelte Doppelversorgung rund 15.000 Personen umfasst, welche sich jedoch für die Lückenschließung durch den Füllsender Nonntal und insbesondere für die beabsichtigte Verbesserung der Indoorversorgung im Bereich der Salzburger Innenstadt als technisch unvermeidbar darstellt.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die gegenständliche Leistungserhöhung festzustellen, dass zwar das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden konnte, eine Eintragung der beantragten technischen Parameter im Genfer Plan 1984 ist jedoch noch ausständig. Daher kann eine Bewilligung derzeit nur auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 VO-Funk erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten des BKS, der KommAustria und des BVwG sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 25.04.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Leistungserhöhung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Es kommt hierdurch zu einer Erhöhung der technischen Reichweite der Funkanlage auf 35.000 Einwohner, wobei die Doppelversorgung im Verhältnis zur bestehenden Übertragungskapazität "SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz" innerhalb des Versorgungsgebietes rund 15.000 Einwohner umfasst. Diese Doppelversorgung ist jedoch technisch unvermeidbar, um eine Verbesserung der innerstädtischen Versorgung von Salzburg zu gewährleisten.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung ergeben, dass die erhöhte Sendeleistung für die verfahrensgegenständliche Funkanlage nicht vom bestehenden Genfer Planeintrag abgedeckt ist und somit das Verfahren zur Eintragung im Genfer Plan durchzuführen ist. Solange diese Eintragung nicht erfolgt ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung der Leistungserhöhung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen für die gegenständliche Funkstelle entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.411/16-003", Vermerk: "Name Beschwerdeführers") entrichten. Bei elektronischer Überweisung des zu Beschwerdegebühr der "Finanzamtszahlung" sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. Mai 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Alpenfunk GmbH GmbH, Gumpendorferstraße 19, 1060 Wien, per Rsb

- zur Kenntnis in Kopie:
 Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
 Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
 Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.411/16-003

| 1 | Name der Fur | nkstelle | | | SALZBURG 5 | | | |
|-----|--|-----------------|-------------|-------------|----------------------------|-------------|-------------|---|
| 2 | Standort | | | | Nonntal | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | | | | Alpenfunk Gesellschaft mbH | | | |
| 4 | Senderbetreiber | | | | w.o. | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | | | | 95,20 | | | |
| 6 | Programmnar | ne | | | Lounge FM | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (Länge und Breite) | | | | 013E03 23 47N47 42 WGS84 | | | |
| | | ne über NN) in | , , | | 418 | | | |
| - | | ennenschwerp | | iber Grund | 18 | | | |
| - | | ngsleistung in | | ibei Orana | | | | |
| - | | | | \\/ (tatal\ | 18,4 | | | |
| - | | ahlungsleistung | (EKP) IN OB | vv (total) | 18,5 | | | |
| - | gerichtete Ant | | | | D | | | |
| - | | kel in Grad +/- | | | -0,0° | | | |
| - | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | | | | +/-38,0° | | | |
| 15 | Polarisation | | | | Vertikal | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) | | | | | | | _ |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 | |
| | dBW H dBW V | 10.2 | 10.2 | 40.2 | 40.2 | 10.2 | 10.5 | |
| | Grad | 10,3 60 | 10,3 70 | 10,3 80 | 10,3 90 | 10,3 100 | 10,5 110 | |
| | dBW H | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 | |
| - 1 | dBW V | 11,0 | 11,8 | 12,8 | 13,9 | 14,9 | 15,9 | |
| | Grad | 11,0 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 | |
| | dBW H | | | | | | | |
| ľ | dBW V | 16,7 | 17,3 | 17,8 | 18,1 | 18,3 | 18,4 | 1 |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 | |
| | dBW H | | | | | | | |
| | dBW V | 18,4 | 18,4 | 18,5 | 18,4 | 18,4 | 18,4 | |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 | |
| | dBW H dBW V | 18,3 | 18,1 | 17,8 | 17,3 | 16,7 | 15,9 | |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 | |
| | dBW H | | • | | 200 | 1 | 1 | 1 |
| | dBW V | 14,9 | 13,9 | 12,8 | 11,8 | 11,0 | 10,5 | |
| | Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), | | | | | | | |
| | BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code | | | | Land | Bereich | Programm | 1 |
| 10 | 1700 - EI COO | - | | lokal | A hex | 8 hex | 60 hex | 1 |
| | gem. EN 62106 Annex D überregional | | | | hex | hex | hex | |
| | Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 | | | | | | | |
| | Art der Programmzubringung Datenleitung | | | | | | | |
| | (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen | | | | | | | |
| 4 | Bemerkungen | | - ****** | , | , | 1 | 1 | |